

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Oktober 1994¹ über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 10 000 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 831.411



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die vorliegende Änderung leistet dem Postulat Zanetti «Reduktion des Mindestrückzahlungsbetrages gemäss Wohneigentumsförderungsverordnung» ([14.3210](#)) Folge. Der Ständerat hatte das Postulat am 13. Juni 2014 angenommen.

Art. 7 Abs. 1: Die WEFV sieht heute für den Vorbezug und die Rückzahlung einen Mindestbetrag von 20 000 Franken vor. Mit der vorliegenden Änderung wird der Mindestbetrag für die Rückzahlung auf 10 000 Franken reduziert. Denn nicht alle Versicherten verfügen über die nötigen finanziellen Mittel, um die Rückzahlung von 20 000 Franken in einem einzigen Betrag zu leisten. Für einzelne Betroffene ist dieser Betrag zu hoch, so dass sie auf eine Rückzahlung verzichten. Es geht darum, diese Hürde aus dem Weg zu räumen. Der tiefere Mindestbetrag soll für die Versicherten einen Anreiz schaffen, WEF-Vorbezüge vermehrt zurückzuzahlen, so dass sie im Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Vorsorgeguthaben verfügen. Dadurch verringert sich insbesondere das Risiko eines Bezugs von Ergänzungsleistungen (vgl. Erläuternder Bericht zur EL-Reform; vgl. BBI 2015, S. 24 Kap. 2.1.1.1). In den Jahren 2007/2008 beliefen sich die Rückzahlungen auf rund 10 % der WEF-Vorbezüge (vgl. [Bericht «Wohneigentumspolitik in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, vom Bundesamt für Sozialversicherungen und vom Bundesamt für Wohnungswesen, Anhang 2, S. 40](#)), in den Jahren 2013 bis 2015 wurde eine Rückzahlungsquote von rund 25 % der im jeweiligen Jahr getätigten WEF-Vorbezüge erreicht. Im Übrigen soll der Mindestbetrag für den Vorbezug weiterhin 20 000 Franken betragen (Art. 5 Abs. 1 WEFV). Damit soll vermieden werden, dass aus der 2. Säule zu kleine Beträge vorbezogen werden. Für Wohneigentumsprojekte wird in der Regel ohnehin ein Mindestbetrag von 20 000 Franken benötigt.

Der Mindestbetrag für Rückzahlungen wird auf 10 000 Franken festgelegt, um Rückzahlungen von Kleinstbeträgen zu vermeiden, was für die Vorsorgeeinrichtungen sowie auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerbehörden einen massiven Mehraufwand verursachen würde, da insbesondere Letztere bei jeder Rückzahlung eine (anteilmässige) Rückerstattung der auf dem vorbezogenen Betrag bezahlten Steuern veranlassen müssen. Bei einer Senkung des Mindestrückzahlungsbetrages auf 10 000 Franken ist zwar ebenfalls mit zusätzlichem administrativem Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen und die erwähnten Steuerbehörden zu rechnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser bei Ergreifen von geeigneten Massnahmen (z.B. weitere Automatisierung der Abläufe) mit den heute vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann.